Nr.778
1 6 6
f=505.29

96a

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des §88 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

15215

1. April 1942

N 1

Einzus